



Kanton Graubünden
Gemeinde Bergün Filisur

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Abbauzone Streda**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Bergün Filisur, CH-7477 Filisur

Kontaktperson

Luzi C. Schutz, Gemeindepräsident

+41 81 410 40 43 (Büro)

gemeindepraesident@berguenfilisur.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Projektleitung

d.rueegg@stauffer-studach.ch

+41 81 258 34 78

Urs Mugwyler, Sachbearbeitung

u.mugwyler@stauffer-studach.ch

+41 81 258 34 46

Erstellung

Oktober 2021

Bearbeitungsstand

18. März 2024

240815_PMB_Streda_GEN

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Bisherige Abbaubewilligungen 1975 - 2010	4
1.2	Fehlende raumplanerische Voraussetzungen	4
1.3	Ziele und Inhalte der Revision	5
1.4	Rechtskräftige Ortsplanung	5
1.5	Verhältnis zur laufenden Gesamtrevision	5
2	Allgemeines	6
2.1	Organisation des Planungsträgers	6
2.2	Ablauf / Termin	6
2.3	Vorprüfung	6
2.4	Mitwirkungsaufgabe	7
2.5	Gemeindeversammlung	7
2.6	Beschwerdeaufgabe	7
3	Grundlagen	8
3.1	Kantonaler Richtplan	8
3.2	Regionaler Richtplan	8
3.3	Umweltverträglichkeit	8
3.4	Konzession	9
4	Betriebs- und Entnahmekonzept	9
4.1	Materialentnahme	9
4.2	Materialaufbereitung	9
5	Anpassung Zonenplan	10
5.1	Ausgangslage	10
5.2	Anpassung Abbauzone Streda	10
6	Genereller Gestaltungsplan Abbauzone Streda	11
6.1	Genereller Gestaltungsplan Streda	11
6.2	Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan	11
6.3	Gestaltung und Endgestaltung	12
7	Anpassung Genereller Erschliessungsplan	12
8	Anpassung Baugesetz	12
8.1	Bestehende Art. 27bis (Abbau- und Materialablagerungszone)	12
8.2	Anpassung Art. 27bis und Festlegung Art. 27ter	12
9	Auswirkungen auf die Umwelt	13
9.1	Heutiger Abbaubetrieb	13
9.2	Feststellungen in der Abbaubewilligung 2015	13
9.3	Gewässerökologisches Gutachten 2019	13
9.4	Fischlebensraum	14
10	Wald	15
10.1	Allgemein	15
10.2	Bereich Wald innerhalb der Abbauzone	15
10.3	Bestehende Anlagen und Hochbauten / Waldabstand	15

Beilagen

Beilage A – Nachweis Erfüllung Art. 43 der Gewässerschutzverordnung»

Beilage B – Erläuterungsbericht der Hohenegger und Broggi AG und der Kieswerk ELA AG

Beilage C – Pflichtenheft Ökologisches Gutachten 2016

Beilage D – Gewässerökologisches Gutachten 2019

1 Anlass

1.1 Bisherige Abbaubewilligungen 1975 - 2010

Mit Beschluss vom 6.2.1975 erteilte das Bau- und Forstdepartement Graubünden der Gemeinde Bergün die Bewilligung, zu Abbau resp. der Entnahme von Material aus der Albula im Gebiet Streda. Diese Bewilligung war bis 31.12.1978 befristet, verlängerte sich jedoch ohne Kündigung jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Menge der Entnahme wurde damals nicht definiert.

Mit Departementsverfügung des EKUD Nr. 580/2010 vom 27.12.2010 wurde die Kieswerk ELA AG zur Einreichung eines neuen Abbaugesuchs bis 30.6.2012 aufgefordert. Am 22.5.2012 wurde ein Gesuch zur Gewinnung von Kies und Sand aus Fliessgewässer eingereicht. Ein neuer Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Bergün und der Kieswerk ELA AG / Hohenegger & Broggi AG vom 12.12.2011 sieht die Entnahme von 4000 m³ Kies/Sand/Geröll pro Jahr vor.

1.2 Fehlende raumplanerische Voraussetzungen

Mit Departementsverfügung des EKUD Nr. 1928/2015 vom 10. März 2015 wurde die Bewilligung für die Entnahme von Material (max. 7000 m³ gemittelt über fünf Jahre/max. 10 000 m³ pro Jahr) unter verschiedenen Auflagen erteilt. Diese Bewilligung ersetzte die Abbaubewilligung 1975 und wurde bis 31.12.2019 befristet. Sofern «die erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen für die Materialentnahme geschaffen (Genehmigung der Nutzungsplanung durch die Regierung) werden, verlängert sich die Gültigkeit der Bewilligung gemäss selbiger Verfügung bis 31.12.2024.» (Entscheid III, Abs. 3 / Seite 10)

Entgegen den Ausführungen in der Departementsverfügung vom 10. März 2015 besteht am Standort Streda eine rechtsgültige Abbauzone aus dem Jahre 1993/1994. Die bestehende Abbauzone wurde offensichtlich übersehen, da diese im Original-Zonenplan (1993) im Massstab 1:10'000 nur schwer lesbar ist.

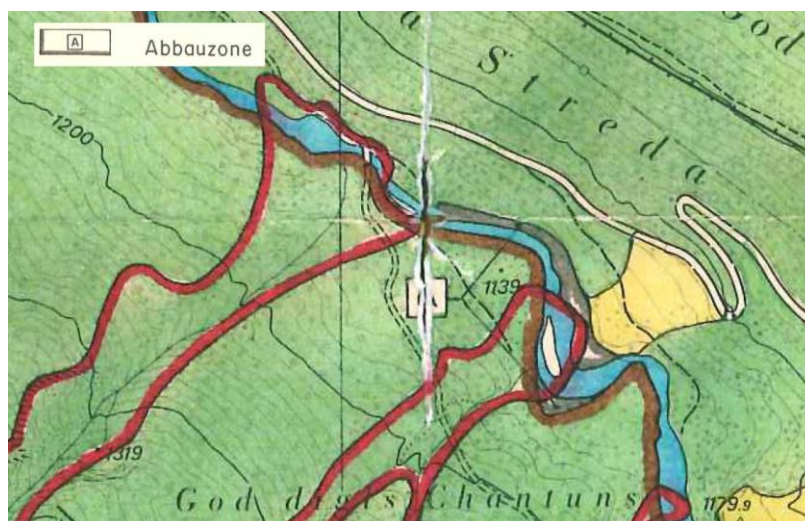


Abb. 1 Planausschnitt Zonenplan 1:10'000 / RB 2511 vom 4. Oktober 1994

Somit besteht grundsätzlich eine nutzungsplanerische Grundlage (von der Regierung genehmigte Abbauzone) am Standort Streda. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass der Standort nicht im Regionalen Richtplan eingetragen ist und dass die Abbauzone in Lage und Ausdehnung nicht (mehr) den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Eine Verlängerung der Abbaubewilligung über 2024 hinaus ist auch nur möglich, wenn die Ortsplanung bis dahin den jetzigen Gegebenheiten entspricht.

1.3 Ziele und Inhalte der Revision

Die Abgrenzung und der Umfang der bestehenden Abbauzone Streda entsprechen nicht mehr den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten (Gewässerverlauf, Wald, Abgrenzung der Zone etc.). Um den Abbau ab 2024 zu ermöglichen, ist die Nutzungsplanung daher zu überarbeiten. Insbesondere sind in den Planungsmittel auch die Bereiche für Materialentnahmen, Materiallagerung und -aufbereitung etc. sowie der Zufahrten zum Abbaustandort zu bezeichnen. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die erforderlichen, nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Weiterführung der Materialentnahme aus der Albula bei Streda geschaffen werden.

1.4 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der ehemaligen Gemeinde Bergün/Bravuogn wurde im Wesentlichen, darunter auch der vorliegend massgebende Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan (Teil Nord) 1:10'000, am 9. Juni, 30. Juni und 25. August 1993 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 4. Oktober 1994 mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2511 von der Regierung genehmigt. Seither wurden mehrere Teilrevisionen vorgenommen, jedoch keine im Zusammenhang der Abbauzone bei Streda.

1.5 Verhältnis zur laufenden Gesamtrevision

Wie hiervor dargelegt, kann eine Verlängerung der Abbaubewilligung über 2024 hinaus resp. die Erteilung einer solchen nur dann erfolgen, wenn die Ortsplanung angepasst wird. Die Gemeinde Bergün Filisur überarbeitet zurzeit ihre Ortsplanungen umfassend. Die Gesamtrevision wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, weshalb die Anpassung im Gebiet der Streda im Rahmen einer Teilrevision vorgezogen werden muss, um die kontinuierliche Fortführung der Materialentnahme garantieren zu können.

Die Anpassungen der Planungsmittel (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Generellen Erschliessungsplan) sowie des Baugesetz wurden auf die Gesamtrevision abgestimmt und präjudizieren diese nicht.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Revision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Dominik Rüegg eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termin

Erarbeitung und Diskussion von Konzeptvarianten	2020/2021
Erarbeitung Entwurf Teilrevision Ortsplanung	Dezember 2021
Kantonale Vorprüfung	Februar 2022
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	März 2024
Beschluss Gemeindeversammlung	19. Juni 2024
Beschwerdeaufgabe	August/September 2024
Genehmigung durch Regierung	anfangs 2025

2.3 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 15. Dezember 2022 äusserten sich die Amtsstellen zur Revisionsvorlage. Im Wesentlichen wurden im gegebenen Zusammenhang folgende Hinweise und Anmerkungen vorgebracht:

Antrag Kanton	Entscheid der Gemeinde
Gestützt auf Art. 41a Abs. 4 lit. b Ziff. 2 GSchV wird beantragt, den Gewässerraum auf die gesamte Gewässersohle festzulegen.	Mit ANU besprochen und umgesetzt.
Aus Sicht NHG steht eine Materialbewirtschaftung in der heutigen Form mit den Schutzziele nicht mehr in Einklang. Eine Verlagerung der Nebenanlagen aus dem Gewässerraum sowie die Flächenbeanspruchung der Materialbewirtschaftung muss reduziert werden.	Der Bereich Materialbewirtschaftung wurde reduziert und die Nebenanlage (mobile Hochbauten) aus dem Gewässerraum verschoben
In der Abbauzone befindet sich ein kleines Waldareal. Gemäss GGP und PMB soll dieses Waldstück im "ausserordentlichen" Ereignisfall für die Durchfahrt zur Materialentnahme verwendet werden. Diese Festlegung sowie in welcher Form ein ausserordentliches Ereignis auftreten kann ist im PMB zu präzisieren und auszuführen.	Die Festlegung wurde aufgehoben, sofern eine Zufahrt in diesem Bereich notwendig, erfolgt dies ausserhalb des Waldes.
Aus fischereirechtlichen Überlegungen ist auf die Materialentnahme in der oberen Entnahmekammer zu verzichten.	Der Bereich der Materialentnahme wurde reduziert, auf die oberen Entnahmekammer wurde verzichtet.

2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 21. März 2024 bis 19. April 2024. Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme einer Umweltschutzorganisation eingegangen. Darin wurden Anträge bezüglich der Abbaufäche und der Wasserhaltung gestellt. Der Gemeindevorstand hat die Anträge geprüft und gegenüber der Umweltschutzorganisation schriftlich beantwortet. Aufgrund der Mitwirkungsaufgabe ergaben sich keine Anpassungen an der Nutzungsplanung.

2.5 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat die vorliegende Teilrevision am 19. Juni 2024 beschlossen.

2.6 Beschwerdeaufgabe

Die Beschwerdeaufgabe erfolgt im August / September 2024.

3 Grundlagen

3.1 Kantonaler Richtplan

Gemäss dem kantonalen Richtplan (Ziff. 7.4, C Verantwortungsbereiche) sind für Abbauvorhaben nutzungsplanerische Voraussetzungen zu schaffen, wenn ein Standort auf einen Betrieb von mehr als sechs Jahren ausgerichtet ist, oder ein Volumen von über 10 000 m³ beansprucht, oder wenn es sich um wiederkehrende Entnahmen aus Oberflächengewässern handelt. Diese Voraussetzungen werden im aktuellen Fall erfüllt. Mit der vorliegenden Überarbeitung der Nutzungsplan wird der Anforderung des kantonalen Richtplanes nachgekommen. Inhaltlich entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des Richtplanes, wonach:

- Die vorhandenen Potenziale zur Wertschöpfung aus dem Abbau von Steinen und Erden über die Selbstversorgung hinaus für den Export langfristig sichergestellt [werden]. (Grundsätze, Kapitel 7.4).

3.2 Regionaler Richtplan

Der Standort Streda ist im Regionalen Richtplan nicht enthalten, was auch in der eingangs erwähnten Departementsverfügung vom 1928/2015 vom 10. März 2015 (S.4) festgehalten wurde. Die Materialentnahme am Standort Streda von durchschnittlich 7'000 m³ pro Jahr (gemäss Abbaubewilligung) ist jedoch in der Materialbilanz der Richtplanung eingeflossen.

Aus Sicht des ARE kann auf die Festlegung des Standortes Streda im kantonalen Richtplan sowie im Regionalen Richtplan verzichtet werden, solange das bisherige Entnahmevolumen von durchschnittlich 7'000 m³ pro Jahr nicht erhöht wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Erhöhung der Materialentnahme beabsichtigt werden, ist dannzumal eine Festlegung in Regionalen Richtplan erneut zu prüfen.

Für die Verlängerung der Abbaubewilligung nach 2024 ist in Abhängigkeit der Abbaumenge erneut eine Festlegung im Regionalen Richtplan zu prüfen. Ebenso ist für den Abbaubetrieb nach 2024 voraussichtlich ein neues BAB-Verfahren erforderlich.

3.3 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben wurde kein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt. Im Rahmen des Gesuches zur Ausbeutung von Kies und Sand aus der Albula in der Gemeinde Bergün/Bravuogn, wurden die gewässerschutzrechtlichen und fischereirechtlichen Aspekte beurteilt. Notwendige Massnahmen, gestützt auf den Bericht «Nachweis betreffend Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 43 der Gewässerschutzverordnung» der Hunziker, Zarn und Partner AG vom 15. Mai 2012, wurden mittels Auflagen und Hinweisen in der Departementsverfügung 1928/2015 vom 10. März 2015 gesichert. Im Weiteren wird auf Kap. 10 «Auswirkungen auf die Umwelt» hierauf verwiesen.

3.4 Konzession

Die Gemeinde Bergün/Bravuogn und die Hohenegger und Broggi AG haben am 12. Dezember 2011 einen Konzessionsvertrag für die Entnahme von Kies, Sand und Geröll aus der Albula bei Streda abgeschlossen, den die Gemeindeversammlung am 28. November 2011 genehmigt und damit die Konzession erteilt hat. Gemäss Konzessionsvertrag (Ziff. 2 Abs. 2) umfasst der Umfang der Materialentnahme eine jährliche Entnahmemenge von ca. 4 000 m³ Kies bzw. Sand bzw. Geröll. Die Konzession beginnt mit der Rechtskraft der Abbaubewilligung zu laufen (Ziff. 2 Abs. 4 sowie Ziff. 16). Zwischen der Hohenegger und Broggi AG und der heutigen Kieswerk ELA AG (vormals Oldis Baustoff AG) besteht gemäss Erläuterungsbericht (S. 2) seit Dezember 2008 ein Pacht-, Betriebs- und Zusammenarbeitsvertrag, gemäss welchem die Hohenegger und Broggi AG verpflichtet ist, sämtliche Schöpfungrechte, welche sich u.a. aus der Konzession Streda ergeben, zur Verfügung zu stellen. Das Kieswerk Streda wird zurzeit durch die Kieswerk ELA AG betrieben. Um die gemäss Abbaubewilligung maximalen Entnahmevermögen ausschöpfen zu können ist rechtsgültige Konzessionsvertrag entsprechend anzupassen. Der Konzessionsvertrag regelt die Konzessionsgebühr.

4 Betriebs- und Entnahmekonzept

Gemäss den vorhandenen Grundlagen und Angaben des Betreibers des Abbaustandortes ergibt sich folgendes Entnahmekonzept:

4.1 Materialentnahme

Die Kiesentnahmen erfolgt innerhalb des in der Abbaubewilligung festgelegten Perimeters (Situationsplan 1:3'000 vom 15. März 2012), bestehend aus einem nördlichen und einem südlichen Bereich. Um Gewässertrübungen weitestgehend zu verhindern, erfolgt der Materialentnahme vorwiegend im Trockenen. Unumgängliche Arbeiten im Wasser, wie das Errichten einer Wasserhaltung, Erstellung von Dämmen erfolgen zwischen Mitte April bis Mitte Oktober.

Die geltende Konzession lässt einen Abbau von ca. 4 000 m³ jährlich zu. Pro Entnahme zwischen April und September, werden gemäss Angaben des Kieswerkbetreibers rund 2 000 bis 3 000 m³ Material gewonnen. Das bestehende Entnahmevermögen soll im Sinne der Abbaubewilligung künftig auf max. 7000 m³, gemittelt über fünf Jahre bzw. max. 10 000 m³ pro Jahr erhöht werden, was eine Anpassung der Konzession bedingt (Siehe Kap. 9)

4.2 Materialaufbereitung

Vorgängig zu den Materialentnahmen wird die Albula durch eine geeignete Wasserhaltung an das linke Ufer gelegt. Die Wasserhaltung soll gewährleisten, dass die anschliessenden Abbauarbeiten vorwiegend im Trockenen erfolgen können. Nach

errichteter Wasserhaltung können die Kiesbänke mithilfe von Baggern und Transportfahrzeuge (Dumper) abgebaut und abtransportiert werden. Das gewonnene Abbaumaterial wird anschliessend mithilfe eines fest installierten Rechs und einer mobilen Siebanlage im Trockenverfahren zu Fundationsmaterial und Betonkies aufbereitet. Die Aufbereitung erfolgt insbesondere im nördlichen Bereich. Das vor Ort gewonnene Material wird vor und nach der Aufbereitung auf dem Areal zwischengelagert und dann abtransportiert.

5 Anpassung Zonenplan

5.1 Ausgangslage

Die bestehende Abbauzone gemäss Zonenplan 1:10'000 aus dem Jahre 1993/1994 weicht sowohl in Lage als auch im Umfang von den heutigen tatsächlichen Gegebenheiten (Gewässerverlauf, Wald, Abgrenzung der Zone etc.) ab. Wie unter Kap. 1.1 (Anlass) beschrieben, muss für den Weiterbetrieb des Kieswerkes die Nutzungsplanung entsprechend den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

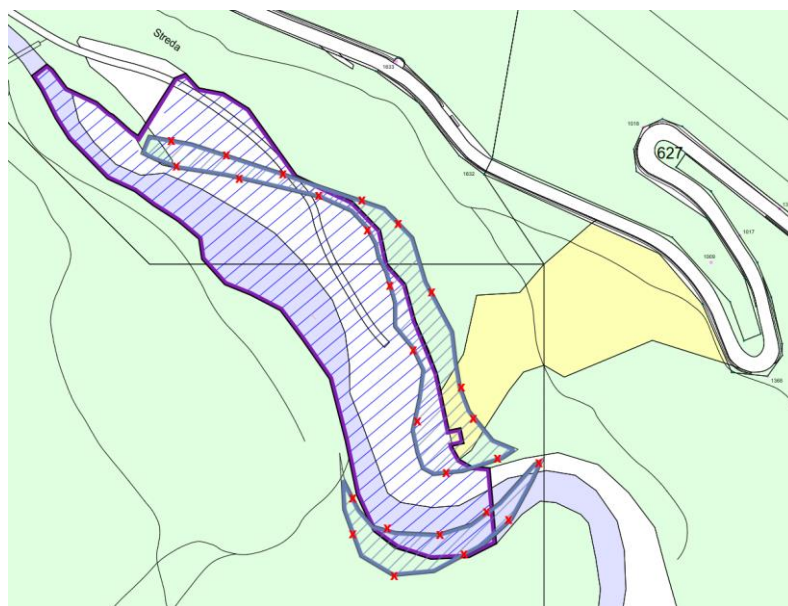


Abb. 2 Differenz Zonenplan 1:10'000 vom 4. Oktober 1994 zu den tatsächlichen Verhältnissen

5.2 Anpassung Abbauzone Streda

Die rechtskräftige Abbauzone wird den effektiven Verhältnisse über das ganze Abbaubgebiet angepasst. Die bestehenden Umrisse werden aufgehoben und durch die aktualisierte, überlagernde Abbauzone ersetzt. Die Abbauzone ist in der Ortsplanung als überlagerte Zone im Sinne der neuen Bestimmung Art. 27^{ter} (Abbauzone), anstelle des bisherigen Art.27^{bis} (Abbau- und Materialablagerungszone), des Baugesetzes definiert.

Die für den Abbau genutzte Fläche umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 17'000m².

6 Genereller Gestaltungsplan Abbauzone Streda

6.1 Genereller Gestaltungsplan Streda

Für die Abbauzone beim Kieswerk Streda besteht kein rechtsgültiger Gestaltungsplan. Die nutzungsplanerische Umsetzung des Abbaus erfolgt durch entsprechende Festlegungen in einem neuen Generellen Gestaltungsplan und den dazugehörigen Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan (siehe folgendes Kapitel).

Massgeblicher Bestandteil des Abbaus ist die Materialentnahme aus der Albula. Der Generelle Gestaltungsplan teilt die Abbauzone in folgende Nutzungsbereiche:

- Entnahmebereich
- Bereich Zwischenlagerung (temporäre Nutzung)
- Bereich mobile Hochbauten
- Bereich bestehende Anlagen
- Wald innerhalb der Abbauzone

Die Gestaltungsbereiche regeln die Standorte von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Aufbereitung und Lagerung des vor Ort entnommenen Materials (Bereiche mobile Hochbau, Zwischenlagerung etc.).

6.2 Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan

Die Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan regeln in Ergänzung zum Baugesetz und den Nutzungsplänen im Wesentlichen die Zweckbestimmung sowie die zulässigen Nutzungen innerhalb der im Generellen Gestaltungsplan festgelegten Bereiche.

Entnahmebereich

Der Entnahmebereich bezeichnet das Gebiet, wo grundsätzlich die Materialentnahme erfolgt. Die Materialentnahme erfolgt vorwiegend im Trockenem.

Bereich Zwischenlagerung

In diesem Bereich erfolgt die Zwischenlagerung und die Aufbereitung des vor Ort gewonnenen Materials. Die Aufbereitung erfolgt mittels mobiler Anlagen. Natürlich angeschwemmtes Material in diesem Bereich wird ebenfalls weiterverarbeitet.

Bereich mobile Hochbauten

Das Kieswerk benötigt für den Betrieb kaum Hochbauten. Der Bereich beschränkt sich auf das Notwendigste und definiert die Lage eines mobilen Containers zur Lagerung von Werkzeugen und Materialien, welche für die Arbeiten vor Ort benötigt werden.

Bereich bestehende Anlagen

Dieser Bereich definiert den Standort eines bestehenden alten Kiessiebes. Dieses darf weder erneuert, noch erweitert oder ersetzt werden. Lediglich der Unterhalt ist statthaft.

Bereich Wald innerhalb der Abbauzone

Der Bereich Wald entspricht in der Grundnutzung und der Abgrenzung dem dynamischen Wald gemäss den übergeordneten forstrechtlichen Gesetzgebungen. Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Abbauzone ist nicht erlaubt. Allfällig notwendige Massnahmen erfordern eine vorgängige Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). resp. eine forstrechtliche Bewilligung.

6.3 Gestaltung und Endgestaltung

Der neue Generelle Gestaltungsplan (GGP) regelt die Nutzungsbereiche. Sämtliche für die Nutzung benötigten Anlagen und Bauten wie Aufbereitungsanlagen und Kiessieb etc. sind mobil, wobei die Aufbereitungsanlage nur bei Bedarf auf das Areal verlegt und danach wieder abtransportiert wird. Die bestehenden und mobilen Bauten und Anlagen sowie die Zwischenlager bleiben bis zum Abschluss der Entnahmetätigkeiten im Gebiet bestehen und werden danach vollständig entfernt.

Nach Abschluss der Entnahmetätigkeit in Streda wird dieses Gebiet in Absprache mit dem ANU wo notwendig rekultiviert sowie grundsätzlich der natürlichen Sukzession überlassen.

7 Anpassung Genereller Erschliessungsplan

Die Zufahrt zum Areal erfolgt über den bereits bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg direkt ab der Kantonsstrasse. Die bestehende Erschliessung entspricht mit Ausnahme der Einfahrt in die Kantonsstrasse nicht dem tatsächlichen Verlauf. Sie ist bestehend und erfährt keine Ergänzung. Der Generelle Erschliessungsplan wird lediglich den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

8 Anpassung Baugesetz

8.1 Bestehende Art. 27bis (Abbau- und Materialablagerungszone)

Die bestehende Bestimmung in Art. 27bis des kommunalen Baugesetzes bezieht sich auf Abbau- und Materialablagerungszonen, wobei sich Abs. 1 auf die Abbauzonen und Abs. 2 die Materialablagerungszonen gemäss den Unterscheidungen im Zonenplan beziehen. Abs. 3 des bestehenden Baugesetzes umschreibt wiederum Massnahmen und Vorgehen für beide Zonentypen.

8.2 Anpassung Art. 27bis und Festlegung Art. 27ter

Das Baugesetz der vormaligen Gemeinde Bergün vom 4. Oktober 1994 (RB Nr. 2511) wird zurzeit im Rahmen der Gesamtrevision überarbeitet. In Abstimmung auf die Überarbeitung wird anstelle der Bestimmung Art. 27bis (Abbau- und Materialablagerungszone) der ehemaligen Gemeinde Bergün eine neue, separate Bestimmung

für die Abbauzone eingeführt (Art. 27^{ter}). Artikel 27^{bis} (Abbau- und Materialablagerungszonen) wird dahingehend angepasst, dass lediglich der Begriff *Abbauzone* gestrichen wird. Ansonsten gibt es keine Anpassungen in dieser Bestimmung.

Art. 27^{ter} sieht neu vor, dass Bauten und Anlagen, die unmittelbar dem Abbaubetrieb oder der Aufbereitung des an Ort gewonnenen Materials dienen, für die Dauer des Abbaubetriebs bewilligt werden können. Die Standorte solcher Gebäude und Anlagen müssen vorgängig im Generellen Gestaltungsplan festgelegt werden.

9 Auswirkungen auf die Umwelt

9.1 Heutiger Abbaubetrieb

Für den Abbau wurde die Albula soweit möglich ans linke Ufer umgelegt, sodass vorwiegend im Trockenen abgebaut werden kann. Das Rohmaterial wird ausgesiebt, aber nicht gewaschen. Es entsteht weder Abwasser noch Kieswaschschlamm. Das Material wird im Uferbereich zwischengelagert. Mit Ausnahme eines Grobrechens sind keine festen Installationen vorhanden. Abbaumaschinen und Brecher sind mobil und nur temporär vor Ort.

9.2 Feststellungen in der Abbaubewilligung 2015

Aufgrund verschiedener Überlegungen betreffend das Geschiebeaufkommen der Albula und ihrer Zuflüsse kam das verantwortliche Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden(EKUD) in seiner Abbaubewilligung 2015, auch gestützt auf den Bericht Hunziker, Zarn und Partner AG, zum Schluss, dass davon ausgegangen werden kann, dass bei einer Entnahme von durchschnittlich 7 000 m³ pro Jahr Art. 43 Abs. 1 lit. a GSchV erfüllt ist. Durch die Art der Entnahme, die vorwiegend im Trockenen durchgeführt werden soll, werden nur selten Trübungen auftreten und durch die Beschränkung der Entnahmen auf die Zeit zwischen Mitte April und Mitte Oktober sind kaum nachteilige Auswirkungen auf die Albula als Fischgewässer zu erwarten. Die Unterlagen im Zusammenhang dem Abbaugesuch waren damals nicht umfassend, weshalb der Nachweis, dass die Materialentnahme den Geschiebehalt nicht nachteilig beeinflusst, nur teilweise erbracht werden konnte. Die Abbaubewilligung wurde mit der Auflage verknüpft ein Monitoring durchzuführen. Die Kieswerkbetreiberin gab das Monitoring bei der Firma ecowert in Auftrag, der Bericht wurde am 21.08.2019 dem ANU zugestellt.

9.3 Gewässerökologisches Gutachten 2019

Das gewässerökologische Gutachten der Hunziker, Zarn und Partner / ecowert vom November 2019 liegt vor. Das Gutachten prüfte unter anderem zwei im Bewilligungsverfahren genannte Optimierungsmöglichkeiten für die Kiesentnahme. Die Prüfung umfasste einerseits einen *Konzentrierten Eingriff beim südlichen Entnahmebereich* sowie andererseits die *Optimierung der Wasserhaltung und Beibehaltung*

nach Vollendung der Abbautätigkeiten. Der vorgeschlagene Verzicht auf den Materialabbau im nördlichen Bereich, verbunden mit der Konzentration auf den südlichen Abbaubereich konnte gemäss den Erstellern des genannten Gutachtens in der Beobachtungsperiode nicht getestet werden. Im Zusammenhang mit der geprüften *Optimierung der Wasserhaltung und Beibehaltung nach Vollendung der Abbautätigkeiten* empfiehlt das Gutachten eine klare Abgrenzung des Fliessgewässers zum Entnahmebereich, mit einer Verlängerung der Wasserhaltung bis ans untere Perimeterende.

Im Weiteren soll die Wasserhaltung nach erfolgter Abbautätigkeit, bis das nächste Hochwasser eintritt, aufrechterhalten werden. Die konsequente Umsetzung der Wasserhaltung während des Abbaus ist von der Betreiberin jederzeit zu gewährleisten.

9.4 Fischlebensraum

Gemäss den Angaben des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) sind Strukturelemente, wie grosse Steine, Totholz oder Raubäume für die Fischfauna, für das Aufwachsen von verschiedenen Entwicklungsstadien der Fische von sehr grosser Bedeutung. Daher sind daher grundsätzlich im Gewässer zu belassen und nicht zu entfernen.

Gemäss gewässerökologischem Gutachten muss bedingt durch den Materialabbau von einer Produktionseinbusse von rund 60% und damit von einem fischereilichen Ertragsausfall von rund 5.5 kg pro Jahr ausgegangen werden. Für diesen Ertragsausfall ist aufgrund des Kantonalen Fischereigesetzes ein angemessener fischereilicher Ersatz zu leisten.

Im Rahmen des nachfolgenden Abbaubewilligungsverfahrens werden u.a. die entsprechenden Auflagen eingebracht.

10 Wald

10.1 Allgemein

Die angepasste Abbauzone liegt grundsätzlich ausserhalb des Waldareals. Lediglich im nördlichen Bereich wird ein kleiner Bereich miteinbezogen, da dieser unmittelbar an den Entnahme- und Zwischenlagerbereich grenzt.

10.2 Bereich Wald innerhalb der Abbauzone

Der Generelle Gestaltungsplan bezeichnet das betroffene Waldstück als «*Bereich Wald innerhalb der Abbauzone*». Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Abbauzone ist nicht erlaubt. Allfällig notwendige Massnahmen erfordern eine vorgängige Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) resp. eine forstrechtliche Bewilligung. Eine Rodungsbewilligung ist im Rahmen der Teilrevision nicht notwendig.

10.3 Bestehende Anlagen und Hochbauten / Waldabstand

Der Bereich mobile Hochbauten dient der Installation von Bauten und Anlagen, die unmittelbar für den Abbaubetrieb oder der Aufbereitung des an Ort gewonnenen Materials notwendig sind. Büroräumlichkeiten oder die Erstellung von Wohnraum ist nicht gestattet. Gemäss Art. 29 Abs. 1 KWaG beträgt der Waldabstand gegenüber Hochwald mindestens 10 m.

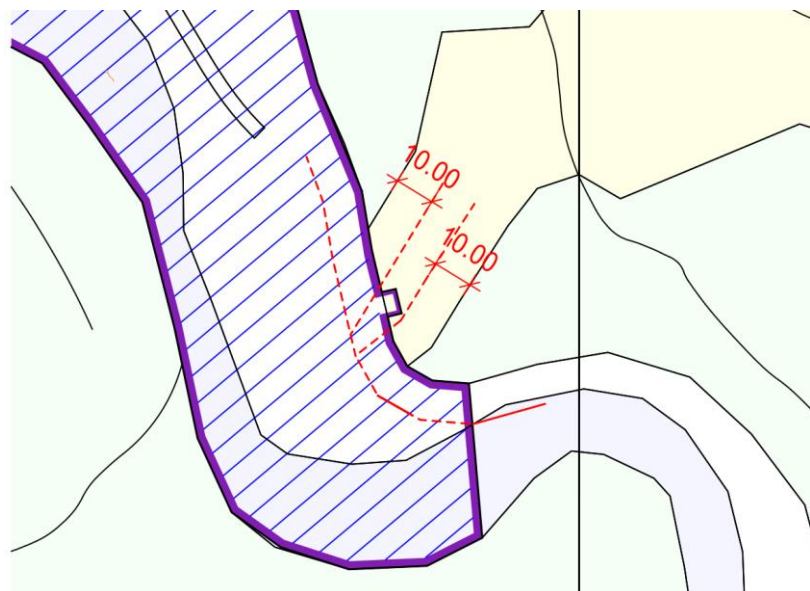


Abb. 3 Darstellung minimaler Waldabstand von 10 m

Da sich der *Bereich bestehende Anlagen (Kiessieb)* und somit das bestehende Kiessieb innerhalb des minimalen Waldabstandes gemäss Art. 29 Abs. 1 KWaG befindet, wird im Zonenplan gem. Art. 78 KRG ein reduzierter Waldabstand mittels Waldabstandslinie festgelegt.

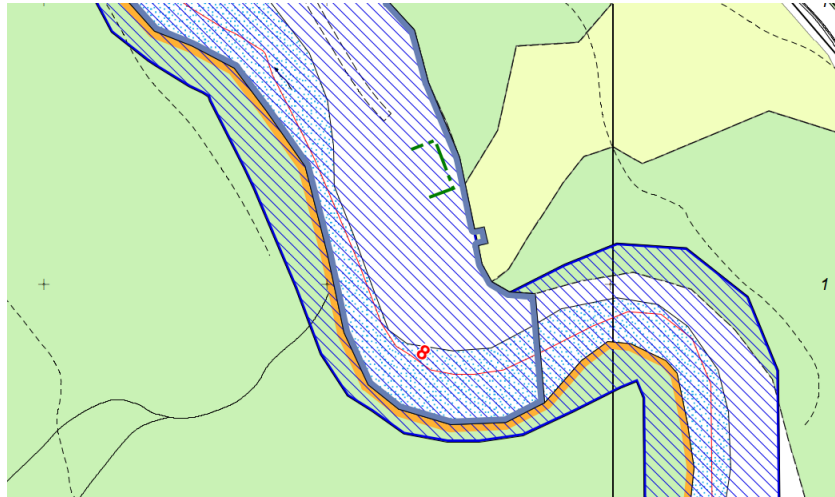


Abb. 4 Ausschnitt Zonenplan mit Waldabstandslinie